

# **OptoFlex**

# OptoFlex - Nachhaltigkeitsstrategiebeschreibung nach Art.10 der Offenlegungsverordnung (SFDR)

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer positiven jährlichen Rendite und in der Erzielung von Erträgen bei angemessenen wirtschaftlichen Risiken.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Fondsvermögen überwiegend weltweit in Anleihen (u.a. Floating Rate Notes), Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Zielfonds (Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds oder Rentenfonds) oder Derivaten angelegt. Bei den Derivaten handelt es sich schwerpunktmäßig um Optionen und Futures auf US-Aktienindizes und/oder deren Volatilitätsindizes. Soweit Anleihen direkt erworben werden, haben diese oder der Emittent der Anleihen ausschließlich ein "investment grade" Rating.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen bzw. Ausschlüsse durchgesetzt. Durch einen laufenden Anlagegrenzprüfprozess wird sichergestellt, dass diese Mindestanforderungen eingehalten werden.

# Zusammenfassung

1. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden		
Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.		
Werden für diesen Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte "principle adverse impacts" ("PAI's")) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	☑ Ja, wie im vorvertraglichen Informationen im Detail beschrieben. ☐ Nein	
2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts		
Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der genere llen ESG-Qualität beworben. Hierzu wurden Mindestanforderungen für Investitionen in Einzeltitel und Zielfonds definiert (FERI ESG-Methodologie).		
☑ Ausschlusskriterien	<b>⊠</b> ESG	
☐ Nachhaltige Investitionen	Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.	
3. Anlagestrategie		
Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Fonds anhand von ESG-spezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt.		
4. Aufteilung der Investitionen		
Der Fonds investiert grundsätzlich mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.  Neben nach ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen hält der Fonds Werte, die nicht nach den definierten		
Nachhaltigkeitsindikatoren ausgerichtet sind. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Callgelder und Festgelder. Ebenso sind Investitionen in Derivate nicht Teil der ESG-Strategie und dienen nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.		
5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale		
Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird laufen	Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird laufend anhand der hierzu genutzten Nachhaltigkeitsindikatoren über wacht.	

© FERI 1

Hierzu werden täglich die investierten Vermögenswerte auf die definierten Ausschlusskriterien und Kriterien der ESG-Integration geprüft.



#### 6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die FERI ESG-Methodologie beinhaltet die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden. Sie beinhaltet Ausschlusskriterien für Einzeltitel (d.h. staatliche und nichtstaatliche Anleihen sowie Aktien) und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Emittenten oder Unternehmen.

Gitterineii.	
■ Ausschlusskriterien	Die FERI ESG-Methodologie definiert für Einzeltitel (staatliche und nichtstaatliche Anleihen und Aktien) sowie Zielfonds Ausschlusskriterien. Dabei dürfen Staatsanleihen sowohl als Direktinvestment in Einzeltitel als auch als indirektes Investment über einen Zielfonds nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden und im World Governance Index mehr als ein Kriterium im untersten Quantil vorweisen. Außerdem dürfen sie als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn der Emittent nicht mehr als 1500 Tonnen CO2-Emissionen pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt emittiert und maximal 10% seines Umsatzes durch Kernenergie generiert. Ebenfalls dürfen durch den Emittenten keine Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden. Für nichtstaatliche Anleihen, Aktien und Zielfonds werden negative Ausschlusskriterien abhängig von den Geschäftsfeldern der investierten Unternehmen definiert. Darüber hinaus werden Ausschlüsse bei Verletzungen von Globalen Normen sowie im Bezug auf Klima- und Umweltrisiken implementiert.
■ ESG-Integration	<ul> <li>FERI ESG-Methodologie:</li> <li>Direktinvestments in Aktien und Unternehmensanleihen: ESG-Mindestrating von BBB.</li> <li>Investmentfonds: ESG-Mindestrating von BBB oder Zugehörigkeit zu den besten 25% der Peergroup.</li> </ul>
□ Nachhaltige Investitionen	Für den Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.  Der Fonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich der Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

# 7. Datenquellen und -verarbeitung

Das Portfoliomanagement bedient sich Daten diverser spezialisierter Datenanbietern und wertet darüber hinaus öffentlich zugängliche Daten aus.

Die bezogenen Rohnachhaltigkeitsdaten werden vom Portfoliomanager zu eigenen Scores verrechnet, um diese so in den Gesamtzusammenhang stellen zu können. Des Weiteren werden veredelte Daten bezogen und auch auf Basis von Rohdaten Ausschlüsse definiert.

### 8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.

## 9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)

Die Verwaltungsgesellschaft hat Prozesse definiert, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingehalten werden.

## 10. Mitwirkungspolitik

Mitwirkung ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Teilfonds.

#### 11. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird kein Index als Referenzwert verwendet, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

© FERI 2